Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 128. Montag, 5. Juni 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend wird eine Verfügung der beiden sächsischen kommandierenden Generale vom 29. Mai 1916 über

Schundliteratur

zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 2. Juni 1916. 617 II D 2686

Ministerium des Innern.

Verfügung zur Bekämpfung der Schundliteratur.

Auf Grund von Artikel 68 der Reichsverfassung und § 9 b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Korpsbezirke der stellvertretenden Generalkommandos XII. und XIX. folgendes angeordnet:

I. Als „Schundliteratur" im Sinne gegenwärtiger Bekanntmachung gelten lediglich Druckschriften, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu erregen geeignet sind und deswegen vom Ministerium des Innern den Gewerbepolizeibehörden zur Ausschließung vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen empfohlen werden.

II. Die Bekanntmachung der in Frage kommenden Schriften erfolgt im Gendarmerieblatt unter der Ueberschrift „Schundliteratur".

III. Druckschriften, die in dieser Liste oder deren künftigen Ergänzungen aufgeführt werden, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden und zwar auch nicht unter verändertem Titel.

IV. Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

V. Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1916 in Kraft.

Dresden und Leipzig, den 29. Mai 1916.

Die kommandierenden Generale.

v. Kaufmann. v. Schweinitz.

Infolge Beurlaubung des Herrn Brandversicherungsinspektors **Teubner** ist die einstweilige Verwaltung des Brandversicherungsamtes Großenhain auf die Zeit vom 5. Juni bis 1. Juli dieses Jahres Herrn Brandversicherungsassistenten **Krille** übertragen worden.

Großenhain, am 3. Juni 1916.

399 b. C. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Städtischer Verkauf von geräuchertem Kochfisch „Salmart".

Durch Herrn **Fleischermeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49,** gelangt ein größerer Posten **geräucherter Kochfisch „Salmart"** zum Preise **von 1 M. 75 Pf. für ein Pfund** zum Verkauf.

Der geräucherte Kochfisch „Salmart" ist ein außerordentlich nahrhaftes, wohlschmeckendes und haltbares Nahrungsmittel, das einen vollwertigen Ersatz für Fleisch und frischen Fisch bietet.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Juni 1916. Gbm.

Polizeistunde betr.

Wir geben hiermit bekannt, daß über die Schankräume des Hotels **„Gesellschaftshaus"** (Inhaber Ehregott Zehrfeld), hier, Goethestraße 102, von heute ab

Polizeistunde

auf abends 10 Uhr festgesetzt worden ist.

Wer in den Schankräumen über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Juni 1916. Schdr.

Ausgabe der Fleischbezugs-Ausweise.

Die Ausgabe der Fleischbezugsausweise gemäß der Bestimmungen des Kommunalverbandes Großenhain vom 2. Juni 1916 über die Regelung des Kleinverkaufs von Fleisch an die Verbraucher — abgedruckt in Nr. 127 des Riesaer Tageblattes vom 3. Juni 1916 — erfolgt

Mittwoch, den 7. Juni 1916
vormittags von 8—10 Uhr

gegen Vorlegung der Brotausweiskarten in den bereits bekannten Brotmarken-Ausgabestellen.

An die Inhaber der Gast- und Speisewirtschaften werden die Fleischbezugsausweise im Rathaus, Ratshauptkanzlei, Zimmer Nr. 2, ausgegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Juni 1916. Gbm.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 5. Juni 1916.

—* Die Friedrich-August-Medaille in Silber erhielt Glasermeister Albin Zenker, Unteroffizier in einem Landsturm-Infanterie-Regiment.

—* In der Nacht zum Freitag waren hier, wie in voriger Nummer berichtet, aus einem Grundstück mittels Einsteigens mehrere Kleidungsstücke gestohlen worden. Wie uns mitgeteilt wird, wurde der Dieb in der Person des Kutschers Friedrich Emil Hesse aus Langenberg ermittelt. Dieser ist gestern festgenommen und heute dem Amtsgerichtsgefängnis zugeführt worden. — In Meißen wurde der Kuhmelker Paul Friedrich Döring aus Chemnitz festgenommen, der vor kurzem hier, Elbstraße 3, ein Fahrrad gestohlen hat.

— Im Saale des Kaufmännischen Vereinshauses in Chemnitz wurde gestern vormittag die zweite Kriegstagung des Verbandes der Sächsischen Hausbesitzer-Vereine abgehalten. Nachstehende Entschließungen fanden einstimmige Annahme: 1. Zur Realkreditfrage in Sachsen: „Der Verband der sächsischen Hausbesitzervereine hält daran fest, daß a) bezüglich der erststelligen Hypotheken 1. die Gründung einer sächsischen Pfandbriefanstalt für den städtischen Realkredit nach dem Vorbild des Landwirtschaftlichen Kreditvereins unbedingt erforderlich ist. 2. der Staat einer solchen Anstalt jede mögliche Förderung gewähren möge; b) Staat und Gemeinden die Pflicht haben, auch die Beschaffung von Nachhypotheken durch Bereitstellung von Mitteln zu erleichtern, insbesondere aber für durch den Krieg notleidend gewordene Hausbesitzer Mittel zur Verfügung zu stellen. — 2. Zur Staatshilfe für die Unwettergeschädigten: „Die außerordentliche Hauptversammlung nimmt mit Bedauern von den durch die Unwettervorgänge vom 27. Mai 1916 in Sachsen angerichteten Schäden Kenntnis. Sie beauftragt den Verbandsvorstand, sofort bei der Kgl. Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die entstandenen Elementarschäden aus Staatsmitteln ersetzt und künftig auch von der Brandversicherungskammer in deren Leistungen mit einbezogen werden, wie dies bereits in der Eingabe des Verbandes vom 8. Oktober 1913 gefordert worden ist." — 3. Zur Errichtung von Hausbesitzerkammern: „Die außerordentliche Verbandsversammlung hält die Errichtung von Hausbesitzerkammern im Königreich Sachsen für erwägenswert und beauftragt den Verbandsvorstand, die Angelegenheit unverzüglich in die Hand zu nehmen, den nächsten Verbandstag über seine Arbeiten zu berichten und dabei bestimmte Vorschläge zu unterbreiten." — 4. Zur Kriegerheimstättenfrage: „Der Verband der sächsischen Hausbesitzervereine erklärt sich damit einverstanden, daß unseren Kriegsteilnehmern Erleichterungen in der Wohnungsbeschaffung zuteil werden, insbesondere auch durch Errichtung von Kriegerheimstätten; er hält es aber für ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß dieselben Erleichtungen und Vergünstigungen, die den Baugenossenschaften und Unternehmungen zur Errichtung von Kriegerheimstätten gewährt werden, auch den Hausbesitzern, die Kleinwohnungen vermieten, zuteil werden."

— Der konservative Abgeordnete Landgerichtsrat Dr. Mangler ist, wie gemeldet, zum Oberlandesgerichtsrat befördert worden. Dadurch erledigt sich sein Mandat, das ihm der 27. ländliche Wahlkreis (Teile der Amtshauptmannschaften Döbeln und Flöha) übertragen hat. Eine Nachwahl macht sich ferner im 22. städtischen Wahlkreise (Mylau-Netzschkau) für den verstorbenen Abgeordneten Fabrikbesitzer **Merkel** nötig, und ferner ist auch, wie schon früher erwähnt, eine Nachwahl für den Abg. Reichsgerichtsrat Dr. Heinze (Dresden III) nötig, der bekanntlich nach der Türkei berufen worden ist. Der Zeitpunkt für diese Nachwahlen ist noch nicht bestimmt.

— Sendungen in rein gewerblichen Angelegenheiten der Absender oder Empfänger haben nach § 25 der Feldpost-Dienstordnung keinen Anspruch auf Gebührenvergünstigungen. Die Uebersendung von Anpreisungen und Anerbietungen rein gewerblicher Art unter der Bezeichnung Feldpostbrief ist daher unzulässig. Die Kommandobehörden und Truppenbefehlshaber sind ersucht, derartige Sendungen der Feldpost- oder Postanstalt zu übergeben, damit gegen den Mißbrauch der Gebührenfreiheit eingeschritten werden kann. (Amtlich.)

—KM. Die königl. sächsischen Truppen haben seit Kriegsbeginn bis zum 1. März 1916 insgesamt 8 Geschütze, 76 Maschinengewehre und 23 Minenwerfer mit stürmender Hand bei feindlicher Gegenwehr genommen und die hierfür zuständigen Eroberungsgelder allerhöchst bewilligt erhalten. Den Löwenanteil an dieser Beute hat bis jetzt mit 1 Geschütz und 13 Maschinengewehren das Infanterie-Regiment Nr. 105. Selbstverständlich ist die Zahl der überhaupt von den sächsischen Truppen genommenen Geschütze, Maschinengewehre und Minenwerfer bei weitem größer, aber für einen erheblichen Teil waren auf Grund der Bestimmungen Eroberungsgelder nicht zuständig. Voraussichtlich wird sich auch die Zahl der bis zum 1. März 1916 genommenen Beutestücke, für die Eroberungsgelder zuständig sind, noch um einige Geschütze und Maschinengewehre erhöhen.

—* An den Postschaltern wird eine von den Deutschen Vereinen vom Roten Kreuz ausgegebene „Deutsche Kriegskarte", die den Freimarkenstempel von 5 Pfg. eingedruckt trägt, für 10 Pfg. verkauft. Den Ueberschuß von 5 Pfg. für jede abgesetzte Karte erhält das Rote Kreuz zur Förderung seiner segensreichen Aufgaben.

* Gröba. Mit der Friedrich-August-Medaille in Silber ausgezeichnet wurde der Postschaffner Paul Epperlein von hier, zur Zeit beim Grenadier-Landwehr-Reg. 100.

* Lichtensee. Herr Fleischermeister Adolf Leuschner, z. Z. als Leichtverwundeter im Lazarett zu Zeithain liegend, wurde mit der Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet.

Dresden. Se. Maj. der König wird sich Mitte nächster Woche zur Taufe des neugeborenen Sohnes des österreichisch-ungarischen Thronfolgerpaares, seines Großneffen, als Pate nach Wien begeben. — Aus dem Norden Deutschlands kommend, trafen am Sonntag abend die türkischen Abgeordneten unter Führung des Vizepräsidenten Hussein Djahid-Bei auf dem Hauptbahnhofe in Dresden ein. Eine nach Tausenden zählende Menschenmenge säumte die vom Bahnhofe nach dem Stadtinnern führenden, mit Fahnen in den Farben der verbündeten Reiche reich geschmückten Straßen und brachte den türkischen Parlamentariern begeisterte Huldigungen dar, wofür die fremden Gäste durch fortwährendes Grüßen aufs freundlichste dankten. Am Hauptbahnhofe wurden die Türken von mehreren Vertretern der sächsischen Staatsregierung, vom türkischen Generalkonsul und vom Oberbürgermeister Blüher willkommen geheißen, worauf Vizepräsident Hussein Djahid-Bei die Hoffnung aussprach, daß die Freundschaft mit Deutschland dem aufstrebenden Osmanenreich in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht den ersehnten Aufschwung bringen werde. Hierauf begab sich die Abordnung in Automobilen nach dem Hotel Belleoue, auf dem ganzen Wege mit jubelnden Zurufen begrüßt. Dort fand in kleinem Kreise, den sich mehrere in Dresden ansässige türkische Landsleute angeschlossen hatten, ein gemeinschaftliches Abendessen statt. Hier nahmen die türkischen Abgeordneten Veranlassung, den gleichfalls anwesenden Vertretern der sächsischen Staatsregierung und dem Oberbürgermeister Blüher zu versichern, daß sie von ihrer jetzt zu Ende gehenden Deutschland-Reise hochbefriedigt seien. Die Aufnahme in den deutschen Hauptstädten, insbesondere der glänzende Empfang beim König Ludwig von Bayern sei überaus herzlich gewesen und könne nicht übertroffen werden. Der mehrtägige Aufenthalt in den westfälischen Industriestädten, insonderheit in Essen, sowie die Inaugenscheinnahme der großartigen Schiffahrtsanlagen, Werften und Docks in Hamburg und Kiel habe sie in großes Erstaunen gesetzt und in ihnen die Ueberzeugung noch mehr gefestigt, daß Deutschlands Wehrmacht zu Lande und zu Wasser nicht besiegt werden könne. Auch an der wirtschaftlichen Durchhaltung Deutschlands sei nicht zu zweifeln. Die türkische Regierung und das gesamte türkische Volk verfolge mit unendlicher Spannung die Siege und heldenhaften Kämpfe des deutschen Heeres und die Türkei werde sich der wertvollen Freundschaft Deutschlands würdig erweisen. — Heute Mittag empfing König Friedrich August die türkischen Abgeordneten in feierlicher Audienz im Residenzschlosse, bei welcher Gelegenheit der Vizepräsident Djahid-Bei im Auftrage des Sultans den König von Sachsen eine hohe türkische Ordensauszeichnung überreichte.

—p. Dresden. Die zweite Strafkammer des hiesigen Kgl. Landgerichts verhandelt seit Sonnabend gegen den Porzellanhändler und Maler Friedrich Kurt Pertsch, den Porzellanhändler Ernst Otto Hamann, den Kaufmann und Porzellanmaler Robert Gustav Richard Weise, den Porzellanmaler und Händler Ambrosius Nikolaus Lamm, den Antiquitätenhändler Hermann Ball, den Elfenbeinbildhauer Karl Richter, Dorothea Sophie Flügge geborene Meißel und Fanny Koppel, sämtlich in Dresden wohnhaft, wegen Vergehen gegen § 14 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Infolge des umfänglichen Beweismaterials wird die Verhandlung mehrere Tage in Anspruch nehmen. Die Kgl. Porzellanmanufaktur in Meißen hat sich dem Strafverfahren als Nebenklägerin angeschlossen. Das Kgl. Landgericht hatte zunächst die Eröffnung des Strafverfahrens abgelehnt. Auf Beschwerde der Nebenklägerin ist jedoch von dem Kgl. Oberlandgericht die Eröffnung des Strafverfahrens angeordnet worden. Den Angeklagten wird beigemessen, in dem Bezirke des Kgl. Landgerichts Dresden lange Zeit Porzellanwaren mit einem nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 die Kgl. Porzellanmanufaktur Meißen geschützten Warenzeichen widerrechtlich versehen, sodann feilgehalten und in den Verkehr gebracht, auch auf Porzellanwaren der Kgl. Manufaktur Meißen unter Belassung des darauf befindlichen „Churschwerter-Zeichens" Bemalungen und Vergoldungen angebracht und die Waren so umgebildet zu haben.

Weinböhla. Kreistagung des Kreisverbands Meißen der Evang.-luth. Männer- und Jünglingsvereine. Zu der am Himmelfahrtstage hier stattgefundenen Tagung waren zirka 160 Teilnehmer erschienen. Um 3 Uhr fand in festlich geschmückter Kirche Festgottesdienst statt, bei dem Pastor Scheibe-Meißen über Psalm 123 predigte. Die Kreisversammlung im Zentralgasthof eröffnete der Kreisvorsitzende Pfarrer Weinberger-Meißen mit einer Ansprache. Er erinnerte daran, daß der Kreisverband gerade vor 20 Jahren gegründet wurde und schilderte die Entwicklung desselben. Ortspfarrer Moebius begrüßte die Versammlung im Namen des Kirchenvorstandes, der Tagung reichen Segen und dem Verbande ein kräftiges Blühen wünschend. Hierauf sprach Oberpfarrer Dr. Klemm von Strehla über das Thema: „Was erwartet das Vaterland in schwerer Zeit von der heranwachsenden Jugend?" Seine Ausführungen machten tiefen